

Substanzielles Protokoll 145. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 1. März 2017, 17.00 Uhr bis 19.55 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Roger Bartholdi (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Substanzielles Protokoll: Isabelle Ryf

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Anjushka Früh (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Rolf Müller (SVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2017/14](#) Eintritt von Dubravko Sinovcic (SVP) anstelle der zurückgetretenen Katharina Widmer (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
3. [2017/20](#) Eintritt von Pirmin Meyer (GLP) anstelle des zurückgetretenen Adrian Gautschi (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
4. [2017/25](#) * Weisung vom 08.02.2017: VGU
Städtische Gesundheitsdienste, Verein Zürcher Aids-Hilfe (ZAH), jährliche Beiträge 2017–2019, Zusatzkredit
5. [2017/26](#) * Weisung vom 08.02.2017: VIB
Postulat von Bernhard Piller und Daniel Leupi betreffend Hybridfahrzeuge und Netzinfrastruktur, Bericht und Abschreibung
6. [2017/15](#) Beschlussantrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 25.01.2017:
Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
7. [2016/195](#) Weisung vom 08.06.2016: FV
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse
8. [2016/383](#) Weisung vom 16.11.2016: FV
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 9. | 2016/352 | | Weisung vom 26.10.2016:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung,
Änderung des Zonenplans und des Quartiererhaltungszonen-
plans Hafnerstrasse / Limmatstrasse, Zürich-Gewerbeschule,
Kreis 5 | VHB |
| 10. | 2016/226 | E/A | Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Stephan Iten (SVP)
vom 15.06.2016:
Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei, Einführung eines
Mahnverfahrens für das Bezahlen der Bussen | VSI |
| 11. | 2016/261 | A | Postulat von Andreas Egli (FDP), Albert Leiser (FDP) und
38 Mitunterzeichnenden vom 06.07.2016:
Räumung von illegal besetzten Liegenschaften zum Schutz der
Nachbarn und der Quartiere vor den störenden Auswirkungen
der Besetzungen | VSI |
| 12. | 2016/262 | A | Postulat von Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP)
und 28 Mitunterzeichnenden vom 06.07.2016:
Illegale Besetzungen von Liegenschaften, Erfassung der
Personalien der Besetzenden auf Antrag des Grund- oder Mit-
eigentümers | VSI |
| 14. | 2016/313 | A | Postulat von Karin Rykart Sutter (Grüne) und Markus Knauss
(Grüne) vom 14.09.2016:
Sportwagen mit speziellen Auspuffanlagen, Verbot von Fahrten
mit geöffneter Auspuffklappe | VSI |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2711. 2017/33

Erklärung der FDP-Fraktion vom 01.03.2017:

Untersuchung durch den Statthalter zum besetzten Koch-Areal

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Rechtsstaatlichkeit – Für den Stadtrat eine Frage der Sympathie

Legalitätsprinzip verletzt. Gleichbehandlungsverbot verletzt. Willkürverbot verletzt. Die aufsichtsrechtliche Untersuchung des Statthalters fällt ein vernichtendes Urteil über das vom Stadtrat seit 2013 praktizierte „System Koch-Areal“.

Der Statthalter hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung von bau-, feuer-, gesundheits- und wirtschaftspolizeilicher Vorschriften NICHT in das Belieben von Stadträtinnen und Stadträten

gestellt werden darf, die aus ideologischen Gründen Besetzercliquen protegieren – wie das bis heute der Fall ist.

Der Statthalter hat eklatante Schwächen in der Amtsführung des Stadtrats festgestellt. Hier ist die Stadtpräsidentin gefordert, endlich Führungsqualität zu zeigen und die eindeutig formulierte Verfügung des Statthalters nicht nur im Einzelfall sondern auch generell in der Hausbesetzungspolitik umzusetzen. Der Statthalter hat nämlich deutlich zu verstehen gegeben, dass die Stadt rechtsfreie Räume wie auf dem Koch-Areal nicht dulden darf.

Die Reaktion des Stadtrats und der Stadtpräsidentin auf diese deutliche Kritik des Statthalters sind für die FDP nicht akzeptabel. Wenn der Stadtrat den Eindruck erwecken will, es handle sich um unbedeutende Fehlentscheide in einem nebensächlichen Geschäft, zeigt das geradezu die Unbelehrbarkeit auf, die der Statthalter beanstandet. Wenn die Stadtpräsidentin den Entscheid akzeptiert aber gleichzeitig als «unan gemessen» abqualifiziert, belegt dies den mangelnden Respekt vor dem Rechtsstaat, den die Verfügung des Statthalters anprangert. Eines ist klar: Welche Qualitäten der Stadtrat auch haben mag, Kritikfähigkeit und Einsicht gehören nicht dazu.

Die FDP erwartet vom Stadtrat und der Stadtpräsidentin endlich zielorientiertes, departementsübergreifendes Handeln. Das bedeutet unter anderem:

1. Feuerpolizeiliche Massnahmen sind ohne Verzug umzusetzen.
2. Baupolizeiliche Massnahmen sind ohne Verzug umzusetzen, und nicht bewilligte Bauten sind unverzüglich zurückzubauen.
3. Auflagen bezüglich Hygiene, wie sie bei Gastrobetrieben gelten, sind durchzusetzen.
4. Die Personen-Meldepflicht für domizilierte Privatpersonen ist durchzusetzen.

Oder generell gesagt: der Rechtsstaat muss endlich auch auf dem Koch-Areal wieder gelten.

Sollte ein rechtmässiger Zustand nicht umgehend herstellbar sein, muss dies zur Schliessung beziehungsweise Räumung des Areals führen.

2712. 2017/34

Erklärung der CVP-Fraktion vom 01.03.2017:

Untersuchung durch den Statthalter zum besetzten Koch-Areal

Namens der CVP-Fraktion verliest Markus Hungerbühler (CVP) folgende Fraktionserklärung:

Kritik der CVP vollumfänglich bestätigt

Der Statthalter von Zürich, Mathis Kläntschi, hat gestern das Ergebnis seiner aufsichtsrechtlichen Untersuchung zum Koch-Areal vorgestellt. In aller Deutlichkeit hat er die unhaltbaren Zustände angeprangert und insbesondere festgehalten, dass die auf höchster Verfassungsstufe festgehaltenen Grundsätze staatlichen Handelns wie das Legalitätsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot offensichtlich über eine lange Zeitdauer hinweg durch den Stadtrat verletzt wurden.

Die CVP hat in mehreren Fraktionserklärungen im vergangenen Jahr die aus ihrer Sicht unhaltbaren Zustände angeprangert und den Stadtrat aufgefordert, seine inakzeptable Toleranzpolitik gegenüber den Besetzern endlich aufzugeben und geltendes Recht durchzusetzen.

Die Ausführungen der aufsichtsrechtlichen Untersuchung bestätigen auch die bereits in unserer Fraktionserklärung vom 02. November 2016 angebrachte Kritik, dass Stadtrat Richard Wolff in dieser Angelegenheit wenig Fingerspitzengefühl an den Tag gelegt habe und er - wie bei seinem Amtsantritt 2013 von vielen befürchtet - für das Sicherheitsdepartement wenig geeignet sei. Diese Vermutung wurde nun in aller Klarheit bestätigt.

Wenn die Exekutive - wie gestern via Medienmitteilung - verlauten lässt, dass die Verfügung des Statthalters den Stadtrat auf seinem Weg bestärke, dann fragt man sich, ob er die Ausführungen des Statthalters wirklich gelesen und verstanden hat. Vielmehr zeigen diese auf, dass man beinahe von einem amtlich bestätigten Behördenversagen oder einem langen Sündenregister sprechen kann.

Die SP, welche dem Stadtrat gestern via Medienmitteilung sofort unterstützend zur Seite stand, behauptet ebenfalls ungerührt, dass sich die Politik des Stadtrates bewährt habe und der Bericht des Statthalters wenig Neues enthalte. Die Partei, die von sich sagt, sie sei für alle statt für wenige, hofiert weiterhin den Besetzern und behauptet, diese würden sich an die Regeln halten. Das Recht gilt offensichtlich bei der SP weiterhin nicht für alle. Realitätsverweigerung ist auch eine Politik - wenn auch eine schlechte!

Die CVP erwartet nun mit Nachdruck, dass die von Statthalter Mathis Kläntschi skizzierten Massnahmen unverzüglich und konsequent umgesetzt werden. Wir zählen dabei auch auf die umsichtige Politik des dafür

zuständigen Stadtrates Daniel Leupi. Eine Räumung des Koch-Areals als letztes Mittel muss eine Option bleiben. Wir werden die weitere Entwicklung genauestens verfolgen und nicht ruhen, bis auch auf dem Koch-Areal die Rechtsgleichheit durchgesetzt ist. Das darf die Bevölkerung Zürichs von der Politik und insbesondere vom Stadtrat erwarten.

Persönliche Erklärung(en):

Dr. Davy Graf (SP) hält eine persönliche Erklärung zur Untersuchung durch den Statthalter zum besetzten Koch-Areal

Urs Fehr (SVP) hält eine persönliche Erklärung zum Kaufpreis der sogenannten «Gammelhäuser»

G e s c h ä f t e

2713. 2017/14

Eintritt von Dubravko Sinovcic (SVP) anstelle der zurückgetretenen Katharina Widmer (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Februar 2017 anstelle von Katharina Widmer (SVP 1+2) mit Wirkung ab 24. Februar 2017 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Dubravko Sinovcic (SVP 1+2), Arzt, geboren am 16. Dezember 1979, von Selzach/SO, Hohlstrasse 465, 8048 Zürich

2714. 2017/20

Eintritt von Pirmin Meyer (GLP) anstelle des zurückgetretenen Adrian Gautschi (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Februar 2017 anstelle von Adrian Gautschi (GLP 3) mit Wirkung ab 1. März 2017 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Pirmin Meyer (GLP 3), Rechtsanwalt, geboren am 19. November 1976, von Schötz/LU, Freilagerstrasse 72, 8047 Zürich

2715. 2017/25

**Weisung vom 08.02.2017:
Städtische Gesundheitsdienste, Verein Zürcher Aids-Hilfe (ZAH), jährliche Beiträge 2017–2019, Zusatzkredit**

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 27. Februar 2017

2716. 2017/26

Weisung vom 08.02.2017:

Postulat von Bernhard Piller und Daniel Leupi betreffend Hybridfahrzeuge und Netzinfrastruktur, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 27. Februar 2017

2717. 2017/15

**Beschlussantrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 25.01.2017:
Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 2647/2017): Der Tätigkeitsbericht zeigt, wie gross die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist. Ich möchte lediglich die Struktur der Tätigkeit der GPK aufzeigen: Auf der einen Seite gibt es die wiederkehrenden Geschäfte; die GPK prüft den Geschäftsbericht des Stadtrats, die Berichte der Ombudsstelle, des Datenschutzbeauftragten, der Asyl-Organisation (AOZ) sowie auch der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen. Daneben nimmt die GPK auch punktuelle Geschäfte wahr, nämlich in Form einer Kontrolltätigkeit in den verschiedenen Departementen; einzelne Referenten gehen Sachfragen gezielt und kompetent nach. Zusätzlich zu den ständigen Prüfberichten, die im Gemeinderat behandelt werden, prüft die GPK intern die für ihre Tätigkeit sehr substanziellen Quartalsberichte der Finanzkontrolle. In der GPK gibt es zwei ständige Subkommissionen: Die eine befasst sich mit den Einbürgerungen, die andere mit den Polizeidaten. Davon abzugrenzen sind die sogenannten Sonderkommissionen, die dann zum Zug kommen, wenn irgendwo schwerere Ungereimtheiten aufgetaucht sind. Oft werden Sonderkommissionen anstelle einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt. In letzter Zeit gab es eine Sonderkommission im Bereich Elektrizitätswerk (ewz) und eine im Bereich Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED). Die Arbeit in den Sonderkommissionen ist riesig, insbesondere für die Präsidenten, denen an dieser Stelle ein Dank auszusprechen ist. Ausdrücklich danken möchte ich auch der Stadtverwaltung und insbesondere Frau Claudia Curti. Weiter gilt der Dank auch der Ombudsfrau Claudia Kaufmann, dem Datenschutzbeauftragten Marcel Studer, dem Direktor der Finanzkontrolle Franco Magistris, dem Kommissionssekretär Gregor Bucher sowie auch allen GPK-Mitgliedern, die in beeindruckender Weise, mit grosser Kompetenz und viel Einsatz Sachpolitik machen.

Weitere Wortmeldungen:

***Renate Fischer (SP):** Die Absicht hinter dem Tätigkeitsbericht ist eine erhöhte Transparenz gegenüber den Ratsmitgliedern und der Öffentlichkeit. Der Grund dafür ist einfach: Viele unserer Geschäfte kommen nicht in den Rat, und selbst langjährigen Gemeinderatsmitgliedern ist nicht genau bekannt, was die GPK macht und was nicht. Die GPK bemüht sich stets, möglichst wenige Themen unter Geheimhaltung zu stellen. Wenigstens die Fraktionschefinnen und -chefs sind jeweils über die GPK-Protokolle informiert. Geschäfte, in deren Zusammenhang Rechtsverfahren am Laufen sind, oder einzelne Personen im Fokus von Abklärungen stehen, wird die GPK auch weiterhin unter Geheimhaltung beraten. Nach Abschluss der Abklärungen wird im Tätigkeitsbericht – unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes – über die jeweiligen Feststellungen informiert. In diesem Jahr habe ich die Erfahrung gemacht, dass unser Bericht zumindest von den Medien sehr aufmerksam gelesen wird. Im Tätigkeitsbericht geben wir Auskunft über alle Abklärungen zu den erhaltenen Hinweisen, und oft enden die*

Abklärungen mit der Feststellung, dass die bestehenden städtischen Vorgaben eingehalten wurden, und kein grosser Skandal vorliegt. Wenn Fehler oder Unterlassungen in der Stadtverwaltung passieren, ist es für die GPK wichtig, dass die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden; dass in der Verwaltung Massnahmen getroffen werden, damit diese Fehler so nicht mehr passieren. Ich persönlich erlebe die Verwaltung bei diesen Abklärungen als sehr kooperativ und danke für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Bisher führte die Beratung des Tätigkeitsberichts der GPK im Rat zu keinerlei Diskussionen. Sollte es Anregungen bezüglich der Tätigkeit und Berichterstattung der GPK geben, so wäre mit diesem Bericht ein guter Zeitpunkt gekommen, um diese einzubringen.

Es wird kein Ablehnungsantrag gestellt.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Vom Tätigkeitsbericht 2016 der GPK Stadt Zürich wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat

2718. 2016/195

Weisung vom 08.06.2016:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2671 vom 1. Februar 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL),
Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die paar wenigen Änderungen sind marginal und selbsterklärend.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

- Mehrheit: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Katharina Widmer (SVP)
- Minderheit: Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Linda Bär (SP), Simon Diggelmann (SP), Dr. Pawel Silberring (SP)
- Enthaltung: Martin Luchsinger (GLP)
- Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

AS 177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom 1. März 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2016²,
beschliesst:

Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Abs.1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift %	Sparbeitrag der Versicherten %	Sparbeitrag der Stadt %
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

³ Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohns übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragsätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 465 vom 8. Juni 2016.

2. Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5738 vom 7. April 2010 wird aufgehoben.
3. Die Änderungen gemäss Ziffn. 1 und 2 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017)

2719. 2016/383

Weisung vom 16.11.2016:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2672 vom 1. Februar 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die Änderungen sind fast alle selbsterklärend. In Zeile 012, unter Punkt a., war die Formulierung nicht ganz klar. Mithilfe des zuständigen Juristen von Human Resources Management (HRZ) konnte eine korrektere Formulierung gefunden werden. In den Zeilen 015 ff. wurden in eckigen Klammern die jeweiligen Daten erklärt, was jedoch überflüssig schien und – ganz im Sinn von HRZ – gelöscht wurde.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Simon Diggelmann (SP), Urs Fehr (SVP), Elena Marti (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Katharina Widmer (SVP)
Minderheit: Christina Schiller (AL), Referentin
Enthaltung: Martin Luchsinger (GLP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 112 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage 1 (vom 16. November 2016) geändert.

AS 177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom 1. März 2017; Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 16. November 2016²,

beschliesst:

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

Abs. 1 unverändert.

² Beim Altersrücktritt von Angestellten ab Alter 60 beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat und die oder der Angestellte die Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts aufgibt. Die städtische Beteiligung beträgt in Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:

Rücktrittsalter	Prozentsatz
60 Jahre	30 %
61 Jahre	40 %
62 Jahre	60 %
63 Jahre	65 %
64 Jahre	70 %

³ Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.

Abs. 4 unverändert.

Art. 27^{bis} Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses

¹ Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses beanspruchen, bestätigen vor Überweisung des städtischen Beitrags schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts. Sie werden über die Konsequenzen einer Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit informiert.

² Die Angestellten sind auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadt während der Dauer des Überbrückungszuschusses erzieltes Erwerbseinkommen zu melden, sofern dieses nicht von der Meldepflicht ausgenommen ist. Zum Nachweis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben die Angestellten der Stadt Einsicht in die Auszüge ihrer individuellen AHV-Konten zu gewähren.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- unter welchen Voraussetzungen von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts ausgegangen wird;
- die Meldepflicht und die Einsicht in die Kontoauszüge der AHV-Ausgleichskassen gemäss Abs. 2;
- die Rückforderung des städtischen Beitrags, falls beim Altersrücktritt die Voraussetzungen von lit. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 nicht erfüllt waren;
- die Verrechnung der Rückforderung des städtischen Beitrags mit dem Lohn bei Erwerbstätigkeit im städtischen Dienst während der Dauer des Überbrückungszuschusses;
- die Grenzbeträge für die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen während der Dauer des Überbrückungszuschusses.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 912 vom 16. November 2016.

2. Übergangsbestimmungen:

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss vom 1. März 2017

¹ Für Altersrücktritte ab Alter 58 bis und mit Alter 61 von Angestellten, die am 31. Dezember 2017 mindestens 58-jährig sind und mindestens acht ununterbrochene Dienstjahre aufweisen, beträgt die städtische Beteiligung an den Kosten des Überbrückungszuschusses ab dem 1. Januar 2018 weiterhin 62 Prozent.

² Für Altersrücktritte ab Alter 62 gilt ab dem 1. Januar 2018 für alle Angestellten das revidierte Recht.

³ Bei gestaffelten Altersrücktritten gilt Abs. 1 jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.

⁴ Art. 27^{bis} betreffend Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses gilt nur für Altersrücktritte, die nach dem 1. Januar 2018 wirksam werden.

3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017)

2720. 2016/352

Weisung vom 26.10.2016:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung des Zonenplans und des Quartiererhaltungszonenplans Hafnerstrasse / Limmatstrasse, Zürich-Gewerbeshule, Kreis 5

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2 vom 17. August 2016 geändert.
2. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan gemäss Ziff. 1. gelten unabhängig vom Gemeinderatsbeschluss betreffend die BZO-Teilrevision 2014 und gehen den planlichen Anpassungen gemäss der BZO-Teilrevision 2014 in jedem Fall vor. Im Umfang des Beschlusses gemäss Ziff. 1. wird die BZO-Teilrevision 2014 nicht in Kraft gesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1. nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Reto Vogelbacher (CVP): *Mit dem Umzug der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) in das Toni-Areal in Zürich-West wurde die bisherige Liegenschaft im Gebiet Sihlquai frei. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich beabsichtigt daher eine Konzentration und Optimierung der heute auf verschiedene Standorte verteilten Berufsfachschulen im Vorderen Kreis 5. Das Ziel ist die Schaffung einer sogenannten «Bildungsmeile». Die Bildungsdirektion definierte in diesem Zusammenhang zwei Entwicklungsgebiete. Entwicklungsgebiet 1 umfasst den Bereich Sihlquai, Ausstellungsstrasse. In der vorliegenden Weisung geht es um Entwicklungsgebiet 2, welches die Ecke Hafner-/Limmatstrasse umfasst. Die Baudirektion beantragt, alle Grundstücke im Entwicklungsgebiet 2*

in der Bau- und Zonenordnung (BZO, 700.100) der Zone für öffentliche Bauten Oe5F zuzuordnen. Im Ist-Zustand ist eine zusammenhängende Bebauung der drei Grundstücke für eine Schulnutzung nicht zweckmässig realisierbar, die Parzellenstruktur ist viel zu kleinteilig. Zudem wirkt der Wohnanteil von 40 % zu einschränkend. Die Zone für öffentliche Bauten Oe5F entspricht grundsätzlich der beabsichtigten Nutzung durch Berufsschulen und dem dafür bestehenden Eintrag im kantonalen Richtplan. Die Zone Oe5F bezeichnet eine Freiflächenziffer von mindestens 40 %, sodass genug Platz für Pausen im Freien entsteht. Die Teilrevision der BZO für den Bereich Hafner-/Limmatstrasse wurde gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, 700.1) 2016 öffentlich aufgelegt, und es erfolgten keine Einwendungen. In der kantonalen Vorprüfung wurde der Entwurf dieser Teilrevision als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt. Die Schulhöfe werden attraktiv gestaltet und für das Quartier zugänglich sein. Heute verschlossene Durchgänge werden geöffnet. Neu gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Die generelle Bildungsmeile lässt eine grosse Synergiewirkung bei gemeinschaftlicher Nutzung zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Reto Vogelbacher (CVP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP)

Enthaltung: Gabriele Kisker (Grüne)

Abwesend: Ursula Näf (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2 vom 17. August 2016 geändert.
2. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan gemäss Ziff. 1. gelten unabhängig vom Gemeinderatsbeschluss betreffend die BZO-Teilrevision 2014 und gehen den planlichen Anpassungen gemäss der BZO-Teilrevision 2014 in jedem Fall vor. Im Umfang des Beschlusses gemäss Ziff. 1. wird die BZO-Teilrevision 2014 nicht in Kraft gesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1. nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017)

2721. 2016/226

**Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 15.06.2016:
Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei, Einführung eines Mahnverfahrens für
das Bezahlen der Bussen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Daniel Regli (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2026/2016): *Im Gegensatz zum Kanton Zürich gibt es in der Stadt Zürich bisher kein Mahnwesen für den Fall, dass eine auf dem Postweg zugestellte Ordnungsbusse irgendwie verschwindet. Wird die Ordnungsbusse von 40 Franken nicht gezahlt, weil der Empfänger sie gar nicht erhalten hat, folgt als nächstes gleich das ordentliche Richterverfahren, d. h. eine Busse von 240 Franken. Aus einer schriftlichen Anfrage ging hervor, dass jährlich 55 000 solche Fälle an das Polizeirichteramt überwiesen werden. Das bedeutet einen grossen bürokratischen Aufwand und für die Betroffenen, die nicht wissen, wie sie sich wehren können, einen grossen finanziellen Aufwand. Für den Mahnbrief könnten zusätzlich zur Busse 5 Franken in Rechnung gestellt werden. Dadurch hätte das Polizeirichteramt weniger Arbeit und könnte Stellen abbauen. Es wäre ein Vorteil für die Stadtkasse und würde vor allem den Bürgerinnen und Bürgern mehr Rechtssicherheit geben. Ich selber habe zweimal eine Ordnungsbusse nicht erhalten und das dem Polizeirichteramt erklärt, worauf anstandslos von einer 240-Franken-Rechnung abgesehen wurde. Wieso sollte man es nicht ordentlich so einrichten, dass Leute, die sich nicht wehren, nicht die 240 Franken zahlen müssen?*

Renate Fischer (SP) begründet den von Dr. Davy Graf (SP) namens der SP-Fraktion am 6. Juli 2016 gestellten Ablehnungsantrag: *Vielleicht weckt das Anliegen bei einigen Ratsmitgliedern Sympathie, schliesslich wird man auch bei anderen Rechnungen, die man nicht zahlt, gemahnt. Der Vergleich hält aber nicht Stand: Eine Ordnungsbusse ist keine Rechnung für ein Gut oder eine Dienstleistung, sondern eine Geldstrafe für das Nichteinhalten einer Rechtsvorschrift. Die Busse wird meist vor Ort ausgesprochen und kann sofort beglichen werden. Die Quittung für die Busse wird ohne Namen ausgestellt, erst wenn man die 30-tägige Bedenkfrist in Anspruch nehmen will, werden die Personalien aufgenommen und ein Einzahlungsschein ausgestellt. Ein Ordnungsbussenverfahren ist einfach; alle zahlen für das gleiche Vergehen gleich viel, die Polizei muss keine aufwendigen Anzeigen schreiben, und die Gerichtsbehörden werden von den Bagatellfällen entlastet. Es kommt aber nur bei klar definierten Übertretungen zur Anwendung. Die höchste Ordnungsbusse beträgt 300 Franken. Falls man mit einer Ordnungsbusse nicht einverstanden ist, kann man nicht Einsprache erheben, sondern gelangt – wenn man die Busse nicht zahlt – ins reguläre Strafverfahren, wo man seine Einwände geltend machen kann. In diesen Fällen wäre ein Mahnverfahren überflüssig und unnötig. Wie gesagt, werden Ordnungsbussen in vielen Fällen direkt ausgestellt und den Betroffenen übergeben, so z. B. bei Verstössen von Velofahrenden oder bei Verstössen gegen das Hundegesetz, die Taxiverordnung oder gegen die Nachtruhe. Nur beim Parkieren und bei den geringen Geschwindigkeitsübertretungen werden Bussen nicht direkt übergeben. Bei Parkbussen wird ein Einzahlungsschein unter den Scheibenwischer geklemmt, zusätzlich wird ein Brief per Post verschickt. Es ist unwahrscheinlich, dass man gerade beide Zahlungsaufforderungen nicht erhält. Bleiben noch die Geblitzten, die einen nicht eingeschriebenen Brief heimgeschickt bekommen: In der Stadt Zürich wurden 2015 rund 882 000 Ordnungsbussen ausgestellt, rund die Hälfte davon waren Parkbussen. Würden alle diese Briefe eingeschrieben verschickt, wären das Zusatzaufwendungen in Millionenhöhe. Selbst wenn nur die 55 000 Fälle eingeschrieben verschickt würden, die heute wegen Nichtbezahlung an das Stadtrichteramt*

weitergeleitet werden, würde das zusätzliche Postgebühren von rund 275 000 Franken verursachen. Diese können nicht weiterverrechnet werden, weil im Ordnungsbussen-gesetz festgelegt ist, dass in diesem Verfahren keine Kosten und somit auch keine Mahngebühren erhoben werden dürfen. Ausserdem würden jene, die die Busse nicht zahlen wollen oder können, auch kaum den eingeschriebenen Brief abholen. Das heutige Verfahren entspricht den Gesetzesvorgaben, das wurde 2005 vom Bundesgericht bestätigt.

Weitere Wortmeldungen:

Stephan Iten (SVP): Der Mahnbrief muss nicht unbedingt eingeschrieben zugestellt werden. Bei einer Parkbusse wird die Mahnung ja auch nicht eingeschrieben verschickt. In der Antwort auf die schriftliche Anfrage schreibt der Stadtrat: «Rund die Hälfte der von der Stadtpolizei ausgestellten Ordnungsbussen im Verkehrsbereich sind Parkbussen und werden in einem ersten Schritt auf dem falsch parkierten Fahrzeug deponiert. In diesen Fällen ist es nicht sicher, ob die fehlbare Person die Busse auch wirklich auffindet.» Nun gehen nicht nur Parkbussen unter dem Scheibenwischer verloren, sondern auch Briefe auf dem Postweg. Weiter schreibt der Stadtrat: «Deshalb stellt die Stadtpolizei bei Parkbussen den Fahrzeughaltern nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Übertretungsanzeige mit der Post zu, womit eine zweite Zahlungsfrist beginnt.» Es wäre doch kein Problem, die anderen Bussen auch in dieses bereits bestehende Verfahren einzubeziehen. Wird dann immer noch nicht gezahlt, soll das Verfahren an das Stadtrichteramt weitergeleitet werden. Gemäss den Antworten können die Kosten des Stadtrichteramts mit den zusätzlich erhobenen Gebühren längst nicht gedeckt werden – ein Grund mehr, sämtliche Bussen in das Parkbussen-Verfahren zu integrieren.

Andreas Egli (FDP): Es geht hier um jene Personen, die bereit wären, die Busse zu zahlen, aber aus Nachlässigkeit oder wegen Zustellungsfehlern die Zahlungsfrist verpassen. In solchen Fällen ist eine Strafe in dieser Höhe nicht gerechtfertigt und auch nicht notwendig. Der Stadtrat könnte prüfen, ob es allenfalls möglich wäre, die Mahnkosten zu verrechnen, und ob es mit Blick auf die Gesamtkosten letztlich eine Verbesserung für die Stadt Zürich bringen würde.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Es geht nicht nur um finanzielle Aspekte, sondern auch um Gerechtigkeit, nämlich dass jemand unverhältnismässig zur Kasse gebeten wird für Fehler, die nicht bei ihm selber liegen. Die Post ist nun einmal nicht so zuverlässig wie sie es sein sollte, und es gibt tatsächlich Leute, die Briefe aus fremden Briefkästen fischen. Für all das kann der Empfänger nichts. Ausserdem ist es nicht wahrscheinlich, dass Ordnungsbussen leichtfertig verschlampt werden, schliesslich ist ein Einschreiben auch für den Empfänger sehr umständlich. Es würde also kaum zu vielen eingeschriebenen Mahnungen kommen, und diese Kosten liessen sich problemlos aus dem Budget für Ordnungsbussen (58 Millionen Franken) finanzieren – man müsste dafür vielleicht auf einen Radarkasten verzichten. Es geht nicht an, dass man unverhältnismässig bestraft wird. In der Bürgerrechtskommission gab es einmal einen Fall, in dem ein Gesuch um ein Haar abgelehnt worden wäre, weil die Gesuchstellerin eine öffentlich-rechtliche Betreuung hatte. Es stellte sich dann heraus, dass es nur deshalb zur Betreuung gekommen war, weil die Mahnung nicht angekommen war. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass eine Mahnung eingeschrieben verschickt wird, wenn eine Betreuung eine Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs bedeutet. Dieses Beispiel zeigt, wie unglaublich und unnötig der Ablehnungsantrag zu diesem Postulat ist.

Michel Urben (SP): Im Kreis 11 müssen wir ca. 12 500 Pfändungen eingeschrieben ankündigen, wovon etwa 40–50 % nicht abgeholt werden. Die einen können die Busse tatsächlich nicht zahlen – da fragt sich natürlich, wie sie sich ein Auto leisten können.

Sehr viele Kunden zahlen aber auch aus Prinzip keine Bussen, Gerichtsgebühren, Steuern usw. Die Fälle, in denen ein A-Post-Brief wirklich verloren geht, sind selten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Post in der Stadt Zürich 55 000 A-Post-Briefe nicht richtig zustellt. Auch dürfte es nicht gerade oft vorkommen, dass ein A-Post-Brief aus dem Nachbarsbriefkasten geklaut wird. Wenn man beim Stadtrichteramt anruft, wird das Verfahren in der Regel zurückgezogen, und es bleibt bei den 40 Franken. Mit den Gebühren der Massensendungen wären es 55 000 mal 5.30 Franken, das ergibt 291 500 Franken. So viel Geld auszugeben für eine verschwindend kleine Zahl, macht keinen Sinn.

Markus Hungerbühler (CVP): Im Kanton Zürich funktioniert das Mahnwesen offenbar gut. Es ist ein Postulat, und wir glauben, dass man das Anliegen durchaus prüfen kann. Dadurch könnte das Stadtrichteramt entlastet werden, und es wäre ein Dienst am Bürger, denn es kann durchaus mal ein Brief untergehen. Die Mahnschreiben müssen nicht unbedingt eingeschrieben sein, eine normale zweite Zustellung genügt. Die Quote wird sich bestimmt verbessern.

Florian Utz (SP): Die SVP will mit sehr viel Geld ein Problem lösen, das gar nicht existiert. Wenn eine Busse dem Empfänger nicht zugestellt wurde und anschliessend ein Strafbefehl erging, kann der Betroffene dem Stadtrichteramt in einem einzeiligen Schreiben mitteilen, dass er die Busse nicht erhalten hat, worauf er ganz normal noch einmal die Ordnungsbusse erhält. Das ist selbst dann möglich, wenn man die Busse eigentlich erhalten hat, denn das Stadtrichteramt kann die Zustellung der Busse nicht beweisen. Effektiv Gebühren zahlen muss also nur, wer eine Übertretung begeht, die Busse nicht zahlt und nicht fristgerecht Einsprache macht gegen den Strafbefehl. Meines Wissens beträgt die Gebühr auf eine Busse von 40 Franken nicht 240 Franken, sondern 90 Franken. Das ist zwar unangenehm, aber zumutbar. Das Postulat verlangt ausdrücklich, dass die Mahnung eingeschrieben, mit Zustellnachweis verschickt wird. Zu diesen Zustellgebühren von 330 000 Franken kommen Personal-, IT- und weitere Kosten, sodass das Postulat sofort 1 Million Franken Kosten verursacht. Wenn es mir passiert, dass ich eine Übertretung begehe und die Busse nicht zahle, zahle ich nachher die 90 Franken Gebühren und reiche nicht ein Postulat ein, das die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler 1 Million Franken kostet.

Stefan Urech (SVP): Die Diskussion erinnert mich an ein Bild im Tages-Anzeiger, das das Koch-Areal mit einem Blitzkasten vornedran zeigt. Dieses Bild illustriert, dass die SP nicht «für alle statt für wenige», sondern für wenige statt für alle politisiert: Im Koch-Areal kann man machen, was man will und das einzige, was die SP macht, ist: Mahnen. Wer aber 5 km/h zu schnell vor dem Koch-Areal durchfährt, wird nicht gemahnt, sondern muss innert 30 Tagen zahlen oder die Folgen tragen.

Dr. Daniel Regli (SVP): Das Votum von Renate Fischer (SP) zeugt von Amtsschimmel. Die SP will keine Verordnung ändern und findet, es seien zu wenig Leute, die zu ungerechtfertigt hohen Bussen verbrummt werden. Wenn die SP so denkt, wie Florian Utz (SP) referierte, hätte sie eine Textänderung einreichen können. Im Postulatstext wird keine Mahngebühr verlangt, es steht lediglich als Möglichkeit in der Begründung. Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob man es ähnlich machen könnte wie der Kanton Zürich. Zusammengerechnet sind es wirklich 240 Franken. Das Problem wäre gelöst, wenn auf dem Schreiben des Stadtrichteramts erwähnt würde, dass ein allfälliger Nichterhalt der Busse in einer einzeiligen Antwort mitgeteilt werden kann.

Stephan Iten (SVP): Wenn das Verfahren bereits an das Stadtrichteramt weitergeleitet wurde, sind die Kosten beim Stadtrichter bereits entstanden. Wer zahlt diesen Aufwand, wenn mit einer Zeile an den Stadtrichter trotzdem nur die ordentliche Busse gezahlt

werden muss? Der Steuerzahler. Das Mahnverfahren wäre günstiger.

Florian Utz (SP): Wenn eine Einsprache gutgeheissen wird, muss die Gebühr tatsächlich nicht gezahlt werden. Die Zustellung des Strafbefehls ist aber genau gleich teuer wie der eingeschriebene Brief, den die SVP in jedem der 55 000 Fälle verlangt, im Postulatstext heisst es: «eine gesicherte Möglichkeit». Wir hingegen wollen, dass diese Kosten nur in 100 bis 200 Fällen im Jahr entstehen. Unsere Lösung ist für den Steuerzahler wesentlich günstiger.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Es ist wirklich nicht verständlich, warum die SP hier dem Amtsschimmel die Sporen gibt und wie sie formaljuristisch gegen Gerechtigkeit argumentiert. Wenn es um Einbürgerungen geht, ist die SP schliesslich auch für eingeschriebene Mahnungen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Es sprechen viele gute Argumente für das Postulat. Wir haben aber auch gute Argumente von der SP gehört und diese werden selbstverständlich in die Prüfung miteinbezogen werden. Der Stadtrat wird alle Argumente gegeneinander abwägen, um zur richtigen Schlussfolgerung zu gelangen.

Das Postulat wird mit 65 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2722. 2016/261

Postulat von Andreas Egli (FDP), Albert Leiser (FDP) und 38 Mitunterzeichnenden vom 06.07.2016:

Räumung von illegal besetzten Liegenschaften zum Schutz der Nachbarn und der Quartiere vor den störenden Auswirkungen der Besetzungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Andreas Egli (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2100/2016): Es ist interessant, dass diese Diskussion in Abwesenheit von Stadtpräsidentin Corine Mauch und des für das Koch-Areal zuständigen Stadtrats Daniel Leupi geführt wird. Zu dem Zeitpunkt, als das Postulat eingereicht wurde, stand das Koch-Areal noch nicht im Fokus. In Höngg hatten wir in den letzten Jahren verschiedene Besetzungen mit relativ unangenehmen Folgen für Nachbarschaft und Quartier. Ich musste feststellen, dass die Interessen von Nachbarschaft und Quartier in der Praxis des Stadtrats im Zusammenhang mit Besetzungen keine Rolle spielen. Im Wesentlichen geht es im Postulat darum, dass diese Interessen angemessen berücksichtigt werden. Aus meiner Sicht ist das ein absolutes Minimum, das eigentlich selbstverständlich sein müsste. Hier eine kurze Geschichte, um das Thema Hauseigentum allen Kreisen in diesem Rat verständlich zu machen: Dani Schwab, einem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats, wird das Velo geklaut. Angenommen, er geht zur Polizei, um den Diebstahl zu melden, und der Polizist sagt: «Wir nehmen das zur Kenntnis, aber es interessiert uns eigentlich nicht, wir unternehmen nichts.» Wieder zu Hause, sieht Dani Schwab am nächsten Tag den Dieb auf seinem geklauten Velo vorbeifahren und erkennt ihn. Er geht erneut auf den Polizeiposten und teilt mit, er wisse, wer das Velo gestohlen habe. Der Polizist aber sagt: «Ja, den kennen wir, der klaut immer wieder Velos. Sie haben doch bestimmt noch ein

anderes Velo und eigentlich brauchen Sie ja gar keins.» Der Bestohlene ist natürlich desillusioniert über das Verhalten der Polizei. Etwas später stellt er sogar fest, dass der Dieb der Sohn des Polizisten ist, und dass der Polizist selber auch im Velohandel tätig ist. Etwa so geht es den privaten Hauseigentümern in der Stadt Zürich, wenn ihre Liegenschaft besetzt wird. Wenn es zu Sachbeschädigungen, unverhältnismässigen Kosten, Belästigungen der Nachbarschaft oder Delikten, die von der Liegenschaft aus begangenen werden, kommt, darf es nicht bei der sogenannten bewährten Praxis bleiben, die sich lediglich für den Stadtrat bewährt hat, der nichts unternehmen muss. Zwischenzeitlich hat auch der Statthalter gesagt, dass das nicht geht. Mit diesem Postulat kann eine generelle Handhabe für den Stadtrat gewährleistet werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: *Der Aufruhr um das Koch-Areal sollte nicht vermischt werden mit der generellen Häuserbesetzungspolitik der Stadt Zürich und anderen Häuserbesetzungen, die eine andere Problematik darstellen und ein anderes Ausmass haben als das Koch-Areal. Der Stadtrat und die Stadtpolizei (Stapo) finden, dieses Postulat sollte nicht entgegengenommen werden, weil wir grundsätzlich eine sehr erfolgreiche Häuserbesetzungspolitik haben. Diese Häuserbesetzungspolitik stammt nicht von mir, sie wird seit Jahrzehnten angewendet. Im nationalen und internationalen Vergleich steht die Stadt Zürich gut da im Umgang mit Häuserbesetzungen. Es stimmt, dass es hier und dort zu Konflikten kommt. Diese versuchen wir im Dialog zu lösen oder – wie beim Koch-Areal – auch mal mit schärferen Regeln. Im Prinzip muss man aber nichts ändern. Die im Postulat geforderte Verschärfung der Voraussetzungen für Räumungen ergibt neue Probleme, ist unscharf und nicht anwendbar. Was sind z. B. «nicht unerhebliche Störungen» bzw. wer soll das auf welcher Grundlage beurteilen? Es wäre auch überhaupt nicht verhältnismässig, aufgrund des Verdachts, dass sich strafrechtlich verfolgte Personen auf dem Areal aufhalten könnten, das ganze Areal zu räumen. Das wäre nicht nachhaltig und hätte unabsehbare Folgen. Es ist der Sache wenig gedient, wenn neue Kriterien eingeführt werden. Es bestehen Kriterien und es kommt zu Hausräumungen oder zu Androhungen von Räumungen. Auf den Liegenschaften Binz, Labitzke, Kon-Tiki und Züri-Bar wurde immer wieder eingegriffen. Das Bild, wonach auf den Arealen alles möglich ist, ohne dass die Polizei eingreift, stimmt nicht. Besetzte Häuser sind keine rechtsfreien Räume. Wenn schwere Tatbestände erfüllt sind, wird eingegriffen. Was funktioniert, sollte man nicht flicken.*

Weitere Wortmeldungen:

Christina Schiller (AL): *Fast alle Besetzungen in der Stadt Zürich sind mit einem Gebrauchsleihevertrag geregelt. In einem solchen Vertrag wird z. B. die Bezahlung der Wasser- und Abfallgebühren abgemacht. Das Stigma, Besetzungen seien illegal, trifft seit Langem nicht mehr zu und ist überholt. Die Forderungen des Postulats sind aus meiner Sicht unsinnig. Wenn Verbrechen, Vergehen oder mehrfache Übertretungen begangen werden, kommt das Strafrecht zum Zug. Es braucht keine neuen Regelungen. Wer ein Vergehen oder Verbrechen begeht, soll dafür geradestehen, aber es braucht keine Kollektivstrafe für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses. Die ganze Diskussion ist eine Stellvertreterdiskussion. Ginge es nach den Bürgerlichen, dürfte es in der Stadt Zürich keine besetzten Häuser und schon gar keine grösseren kulturellen Freiräume geben. Die Mehrheit in der Stadt Zürich sieht das aber nicht so. Es ist widersinnig, von den Bewohnerinnen und Bewohnern besetzter Häuser zu verlangen, dass sie sich an alle Regelungen und Auflagen halten – so funktionieren Freiräume nicht. Mit dieser Politik ist die Stadt Zürich in den letzten 25 Jahren gut gefahren. In den letzten Jahrzehnten hat die Stadt Zürich eine unheimliche Entwicklung gemacht. Alter, billiger Wohnraum und ganze Quartiere werden mit grosser Geschwindigkeit zum Verschwinden*

gebracht. Genau darum braucht es Farbflecken, die die Stadt lebendiger machen. Es braucht gesellschaftliche Freiräume, wo sich jenseits von kommerziellen Vereinnahmungen alternative Lebensmodelle und neue Kreativität entwickeln können. Die grosse Bedeutung autonomer Zentren für das Zusammenleben in der Stadt darf nicht verkannt werden. Oft stellen sie die letzten Freiräume in einer durchorganisierten und durchgestylten Urbanität dar und erfüllen wichtige soziale und kulturelle Funktionen. Die Stadt Zürich verdankt der Hausbesetzerkultur viel, so z. B. die Wiederentdeckung der Dada-Vergangenheit, Konzertorte für junge, noch unbekannte Punk-, Hip-Hop- oder Electrobands, günstige Experimentalkultur und ein weltoffenes, vielfältiges Kulturangebot, mit dem die Stadtoberen heute für den Standort werben.

Marianne Aubert (SP): Es geht nicht um illegale Besetzungen, sondern um Abbruchhäuser. Würden diese Häuser abgerissen, statt zwischengenutzt, entstünde jeweils eine Brache aus Stein, die wegen ihrer Gefährlichkeit bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung noch gesichert werden müsste. Es gibt Verträge mit den Hausbesetzerinnen und -besetzern in leeren Häusern, so ist die Praxis schon seit Jahren, und es braucht tatsächlich keine Änderung. Selbstverständlich greift die Stadtpolizei ein, wenn es aus dem Ruder läuft. Damit meine ich nicht, wenn ein Konzert ein bisschen lauter ist, sondern: differenziert zu laut. Einschreiten muss man auch bei kriminellen Taten. «Nicht unerhebliche Störungen» – das ist sehr vage. «Ohne Zustimmung des Grundeigentümers» – wie gesagt, geht es um Abbruchobjekte. In der Stadt Zürich gibt es nun einmal zu wenig Wohn- und Künstlerraum. Die bisherige Regelung wollen wir auch weiterhin haben.

Markus Baumann (GLP): In der Regel gibt es kein Problem mit Zwischennutzungen und Besetzungen, die Verträge bestehen, und wir unterstützen das. Die Regeln, die der Stadtrat letzten Herbst vorstellte, stellen wir nicht in Frage, sondern möchten ihn in seinem Vorgehen stützen. Allerdings müssen diese Regeln wirklich in allen Liegenschaften angewendet werden. Wir sind der Meinung, dass das nicht ganz immer der Fall war. Die Vorstösse wurden etwa gleichzeitig mit dem ersten Aufkommen des Koch-Areals eingereicht. In Bezug auf das Koch-Areal hat der Stadtrat zu spät und zu wenig gehandelt. Er hat die Regeln nicht durchgesetzt. Hätte er das gemacht, gäbe es diese Diskussion heute nicht, denn der Vorstoss ist durchaus auch auf das Koch-Areal abgestützt. Mit seinem Verhalten fördert der Stadtrat solche Vorstösse auf Kosten einer liberalen Gesellschaft. Es geht auf Kosten aller Subkulturen, die sich korrekt verhalten. Es gibt etwa 30 Zwischennutzungen und nur etwa ein grösseres Problem. Insofern ist die Situation nicht ganz so schlimm. Dem Postulat wohnt ein sehr konservativer Reglementierungswahnsinn inne, oder was soll daran liberal sein?

Derek Richter (SVP): Unser Stadtrat kann besonders gut relativieren und beschönigen. Er sagte, das Postulat sei der Sache nicht dienlich. Ganz sicher ist aber, dass er die Sache nicht im Griff hat, das hat auch der Statthalter festgestellt. Nationalrat Mauro Tuena sagte gegenüber TeleZüri, dass, wenn er morgens um vier Uhr den GhettoBlaster einschalten würde, innert zweier Minuten mehrere Kastenwagen der Polizei vor Ort wären. Das stimmt und ist ein Zeichen dafür, dass in der Stadt Zürich zweierlei Recht herrscht, nämlich einerseits Toleranz und Freiheit und andererseits Nulltoleranz. Der Radarkasten vor dem Koch-Areal ist der beste Beweis dafür. Mit einer Motion im Kantonsrat Zürich soll diesem Rechtsmissbrauch endlich ein Riegel geschoben werden. Was wir der Subkultur zu verdanken haben: Sachbeschädigung, Diebstahl, Drogenhandel usw. Eine Naturbrache, wie Marianne Aubert (SP) sie erwähnte, wäre ein Naturparadies.

Markus Knauss (Grüne): Ich bin froh, dass Stadtrat Richard Wolff erwähnte, dass die Rechtsordnung auch in besetzten Liegenschaften gilt, insbesondere auch der Schutz der

Nachbarschaft vor Lärm und Mehrverkehr. Ich hatte auch keine Freude an der Fehleinschätzung, die Stadtrat Richard Wolff mittlerweile eingeräumt hat. Es wurde lange auf den Dialog gesetzt, ohne auf eine effektive Umsetzung der Rechtsordnung zu pochen. Der Stadtrat dürfte jetzt einen realistischeren Zugang zu den Problemen erhalten haben und wird diese aktiv angehen. Mich irritiert die einseitige Fokussierung einzelner bürgerlicher Exponenten auf das Koch-Areal oder auf besetzte Häuser allgemein. Die Stadt Zürich ist richtiggehend lärmverseucht, es gibt Party-, Flug- und Strassenverkehrslärm. 130 000 Leute wohnen an Strassen, die die Lärmgrenzwerte überschreiten. Von den offenkundigen, regelmässigen Nachtruhestörungen im Kreis 2 (Waffenplatz-/Mutschellen-/Rieterstrasse) sind 3000 Leute betroffen. Eine bundesrechtskonforme Sanierung wäre z. B. durch die Einführung von Tempo 30 zu erreichen – während die Bürgerlichen von Hausräumungen reden, sprechen wir nicht von Strassensperrungen. Die Rechtsordnung gilt es überall einzuhalten, und meines Erachtens könnte der Stadtrat noch etwas dezidierter auf die Einhaltung der Nachtruhe an der Waffenplatzstrasse hinwirken. Die stadträtliche Praxis bei besetzten Häusern ist nach wie vor richtig. Es soll kreative, aber nicht rechtsfreie Räume geben.

Markus Hungerbühler (CVP): *Die Rechtsordnung gilt für alle. Mit der Untersuchung des Statthalters ist nun amtlich bestätigt, dass die Besetzer des Koch-Areals von ihren Rechtspflichten entbunden waren. Ich habe nichts gegen liberale Haltungen und Zwischennutzungen, aber auch Abbruchhäuser gehören jemandem. Farbtupfer braucht es, aber sie haben sich an die Rechtsordnung zu halten. Offensichtlich hat sich die bisherige Praxis nicht bewährt, deshalb ist es richtig, das Ganze zu überdenken und dafür zu sorgen, dass rechtsfreie Räume eliminiert werden.*

Florian Utz (SP): *Auf den ersten Blick kommt das Postulat moderat daher, eine Räumung wird ja nur in ganz bestimmten, krassen Fällen verlangt. Prüft man die Voraussetzungen, sieht es aber bald anders aus: Mehrverkehr wird per se als nicht unerhebliche Lärmbelästigung bezeichnet. Da ein besetztes Haus wie jedes andere bewohnte Haus zu mehr Verkehr führt als eine unbewohnte Liegenschaft, müsste in jedem Fall geräumt werden. In jedem Fall muss auch bereits bei mehrfachen Übertretungen geräumt werden, also etwa dann, wenn zwei Leute in der Liegenschaft einen Joint rauchen. Wenn man es ganz wörtlich nimmt, müsste man sogar dann räumen, wenn zwei Personen bevor oder nachdem sie auf dem Areal waren eine mehrfache Übertretung begangen haben. Wir finden, diese Personen sollen Ordnungsbussen erhalten wie alle anderen auch. Einen Grosspolizeieinsatz braucht es deswegen nicht.*

Michael Schmid (FDP): *Das Postulat fordert nicht, dass in den dargelegten Fällen zwingend geräumt werden muss, sondern dass unter Umständen geräumt werden kann. Im Merkblatt «Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» heisst es unter Ziffer 3, Räumungsvoraussetzungen: «Die polizeiliche Räumung setzt einen gültigen Strafantrag voraus und zudem einen der drei folgenden Sachverhalte: – Abbruch-/Baubewilligung: Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe liegt vor. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt werden. – Neunutzung: Die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen oder vergleichbaren Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden. – Sicherheit/Denkmalerschutz: Die Besetzung gefährdet unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen.» Sobald der Denkmalschutz berührt sein könnte, hört der Spass also auf und es wird eingeschritten. Der Fall Kon-Tiki ist interessanterweise gar nicht abgedeckt durch dieses Merkblatt. Diese absoluten Kriterien sind genau das Problem. Die radikale Toleranzpolitik des Stadtrats führt in der Konsequenz unter Umständen zu rechtsfreien Räumen.*

Andreas Egli (FDP): *Wer nach Durchsicht des Berichts und der Verfügung des Statthalters die Praxis zu Hausbesetzungen weiterhin als bewährt bezeichnet, wurde zu Recht als beratungsresistent bezeichnet. Die aktuelle Praxis hat sich nicht bewährt. Die Interessen der Nachbarschaft und der Quartiere wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Es wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die negativen Auswirkungen einer Besetzung bei der Frage, ob geräumt werden soll oder nicht, berücksichtigt würden. Das gehört in das Merkblatt, das weiterhin in der Kompetenz des Stadtrats liegt. Das als illiberal zu bezeichnen, ist eine Pervetierung unserer Rechtsordnung und des Schutzes der Nachbarschafts- und Eigentumsrechte. In der Argumentation von linker Seite wird auch verkannt, dass wir keine Räumung auf Vorrat verlangen. Wenn eine Besetzung problemlos und im Verhältnis zur entsprechenden Nutzungsordnung angemessen ist, kann man sicher nicht von einer unangemessenen Belastung des Quartiers sprechen. In einer Wohnzone darf niemand eine laute Party veranstalten, es dürfen auch keine Fabriken errichtet werden. Wenn man das ändern will, greifen demokratische Grundsätze – diese gelten für alle. Auch die Polizeordnung müsste in der Stadt Zürich für alle gelten. Als die stadträtliche Praxis der Kommission präsentiert wurde, erkannte selbst der Stadtrat, dass eine Besetzung grundsätzlich illegal ist.*

Das Postulat wird mit 48 gegen 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

2723. 2016/262

Postulat von Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) und 28 Mitunterzeichnenden vom 06.07.2016:

Illegale Besetzungen von Liegenschaften, Erfassung der Personalien der Besetzenden auf Antrag des Grund- oder Miteigentümers

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Andreas Egli (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2101/2016): *Kürzlich schilderte mir eine Grundeigentümerin, was mit ihrem Haus geschehen ist: Infolge persönlicher Schwierigkeiten konnte nicht sofort ein Bauprojekt gestartet werden. Die Mietverhältnisse mussten beendet werden und kaum waren die Mieter weg, wurde das Mehrfamilienhaus besetzt. Die Türen, aussen wie innen, wurden aufgebrochen. Dies war nicht etwa ein Abbruchhaus, sondern ein Umbauhaus. Die Polizei wurde involviert, und die Grundeigentümerin erhielt ein Schreiben vom damaligen Sicherheitsvorsteher, der ihr mitteilte, aufgrund der geltenden Praxis könne man leider nichts machen. Als die Grundeigentümerin die Strom- und Heizzufuhr kappen wollte, wurde ihr von den städtischen Behörden beschieden, das sei leider nicht möglich – das Gebäude war an der Fernwärme angeschlossen. Aufgrund der Verzögerung fielen pro Jahr rund 10 000 Franken Strom- und Heizkosten an. Als die Baubewilligung endlich vorlag, und eine Räumung hätte stattfinden können, war plötzlich niemand mehr im Haus. Die Polizei hat nichts unternommen, um herauszufinden, wer die Besetzer waren. Die Kosten hatte die Grundeigentümerin zu tragen. Es ist nicht korrekt, zu sagen, Grundeigentümer hätten ohnehin viel Geld und könnten das locker bezahlen. Auf Antrag eines Grund- oder Miteigentümers soll verlangt werden können, dass die Polizei das Gebäude betritt, die verantwortlichen Personen eruiert und zur Rechenschaft zieht für den Fall, dass ein Schaden entsteht.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Das Postulat rennt offene Türen ein, denn was es verlangt, wird bereits gemacht, so z. B. im Fall Kon-Tiki. Wo ein Strafantrag vorliegt, und die Gefahr einer Eigentumsbeschädigung im Innern des Hauses wahrscheinlich scheint, schreitet die Polizei ein und nimmt die Personalien auf. Wir wollen aber nicht auf Vorrat, ohne konkreten Anlass in besetzte Häuser gehen, um Personalien aufzunehmen. Es wäre unnötig, das zu machen. In Abbruchliegenschaften können keine Schäden entstehen, somit besteht kein Grund, die Personalien aufzunehmen. In allen anderen Fällen, wo es nötig ist, wird es bereits gemacht.

Weitere Wortmeldungen:

Marcel Tobler (SP): Die Polizei kann Personalien sehr wohl aufnehmen. Es erstaunt, dass ein Rechtsanwalt fordert, die Personaldaten seien dann auch an private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auszuhändigen. Die Polizei ist da für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und nicht dafür, privaten Interessen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dienen. Die Stadtpolizei ist an das übergeordnete Recht gebunden, und im kantonalen Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) findet sich nichts darüber, dass Daten an Private ausgehändigt werden sollten.

Severin Pflüger (FDP): Die Polizei ist da, um unsere privaten Rechte zu schützen. So nimmt sie z. B. auch bei einem Unfall die Personendaten auf und übergibt sie den Involvierten, damit eine zivilrechtliche Verfolgung möglich ist. Es ist auch eine Grundaufgabe der Polizei, die Eigentumsrechte von privaten Grundeigentümern zu schützen. Das Gegenmodell dazu wäre, dass der Private sich selber schützen müsste. Es würde der Stadt Zürich gut anstehen, sich von einer Besetzerkultur zu einer Zwischennutzungskultur zu bewegen. Mit der Besetzerkultur gehen Gewalt, Sachbeschädigung, Drogenhandel und Verstösse gegen Baurecht, Umweltrecht usw. einher. Wer will das schon? Es ist ein schützenswertes Interesse von Grundeigentümern, zu wissen, wer sich in ihrem Haus aufhält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie das Haus später abbrechen wollen oder nicht. Aufgrund der drohenden Gewalt geht ein Grundeigentümer allenfalls nicht gern selber in das Haus und die Personalien müssen unter staatlichem Schutz festgestellt werden können, und zwar nicht erst dann, wenn die Besetzer wieder draussen sind. Die Namen müssen festgestellt werden, solange die Schadensverursachung in Gang ist. Wenn das Postulat offene Türen einrennt, sollte der Stadtrat es entgegennehmen.

Markus Baumann (GLP): Damit wir zu einer Zwischennutzungskultur finden und nicht mehr von einer Besetzerkultur sprechen müssen, braucht der betroffene Grundeigentümer oder die Miteigentümerin Daten. Es ist ihr Recht, dass diese Daten bekannt sind, und zwar im Sinn einer Ansprechperson und nicht eines anonymen Kollektivs. Die anfallenden Kosten, die auch bei einer Abbruchliegenschaft entstehen, sowie auch Entsorgungsfragen müssen vertraglich festgelegt werden können. Wir sind aber nicht der Meinung, dass jetzt auf Teufel komm raus Daten erhoben werden müssen. Das scheint aber auch nicht die Absicht der Postulanten zu sein. Es geht wirklich um die Förderung der Zwischennutzungskultur. Zudem ist es wichtig, dass Leute, die lediglich einen solchen Subkulturalanlass besuchen und sich nur deshalb im Gebäude aufhalten, nicht registriert werden.

Markus Hungerbühler (CVP): Die SP hält sich offensichtlich stur an die Regeln, die es einmal gab, und sieht trotz der Schwierigkeiten mit dem Koch-Areal nicht, dass es eine gewisse Änderung braucht. Es mag sein, dass das Koch-Areal einfach ein Negativbeispiel ist, während alles andere super läuft. In einem Rechtsstaat kann es aber sein, dass wegen eines Einzelfalls die gesamte Politik zu überdenken ist. Wir sagen nicht, dass am Thema Zwischennutzung/Häuserbesetzung alles falsch ist. Mit ihrer Haltung

schützt die SP Gesetzesbrecher, während sie dies bei vielen anderen Themen niemals tun würde. Ich bitte die SP-Mitglieder, einmal zu versuchen, sich in die Lage eines Grundeigentümers hineinzusetzen: Ist es eine angenehme Vorstellung, wenn irgendwelche Unbekannte das Haus in Beschlag nehmen? Dabei kommt es nicht darauf an, ob es ein Abbruch- oder ein Umbaugebäude ist. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Daten erhoben werden. Wenn Stadtrat Richard Wolff sagt, der Vorstoss renne offene Türen ein, ist es nicht verständlich, warum der Stadtrat den Vorstoss nicht entgegennimmt.

Marianne Aubert (SP): Eigentlich müsste es heissen «illegale Besetzungen in der Liegenschaft Koch-Areal», denn es geht die ganze Zeit nur um das Koch-Areal. Es wurde aber bereits von allen Seiten mehrmals gesagt, dass es mit dem Koch-Areal besser laufen könnte und der Stadtrat ist auch bereits Verbesserungen angegangen. Drogenprobleme gibt es auch in Clubs und an Schulen – muss man sie deswegen etwa schliessen? Ein weiteres Problem ist die geforderte Datensammlung auf Vorrat. Es würde reichen, pro Liegenschaft eine Ansprechperson zu haben, um intervenieren zu können, wenn es nötig ist.

Eduard Guggenheim (AL): Man muss wissen, von was für Liegenschaften eigentlich die Rede ist. Manche Liegenschaften sind sehr alt, verlassen und in einem himmeltraurigen Zustand, gefüllt mit Schutt, Dreck und womöglich auch mit Tieren. Wofür sollen die Personalien von Besetzerinnen aufgenommen werden, die z. T. zuerst wochenlang räumen und das Haus wieder bewohnbar machen? Klar, daneben gibt es auch andere Liegenschaften. Wie soll ein solches Postulat umgesetzt werden, wenn alles über einen Leisten gebrochen wird? Eigentlich müsste während und nach der Besetzung eine präzise Zustandsaufnahme gemacht werden, aber das ist schon fast peinlich. Das Postulat ist aus meiner Sicht nicht umsetzbar.

Florian Utz (SP): In jenen Fällen, in denen die Polizei eine Personenkontrolle als sinnvoll erachtet, soll sie eine solche machen, das gilt auch in einer besetzten Liegenschaft. Das Postulat verlangt aber, dass die Polizei quasi auf Kommando eines Grundeigentümers immer und in jedem Fall sämtliche Besetzerinnen und Besetzer kontrollieren muss. Wir vertrauen der Polizei, dass sie im Einzelfall die richtige Entscheidung trifft. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, dazu gehört auch, ob im betroffenen Haus noch viel zerstört werden kann, oder ob es ohnehin eine Abbruchliegenschaft ist.

Andreas Egli (FDP): Die linke Seite hat nicht erkannt, dass eine Besetzung grundsätzlich illegal ist. Es ist ein Delikt, und wenn Strafanzeige eingereicht wird, besteht grundsätzlich ein Anspruch darauf, dass die Polizei aktiv wird und den Straftatbestand verfolgt. Gemäss seiner sogenannten bewährten Praxis greift der Stadtrat unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip nicht ein. Die SP hat beschlossen, das sei in jedem Fall in Ordnung, selbst wenn die Nachbarschaft und das Quartier darunter leiden. Die SP verlangt weiter, dass der Stadtrat und die Polizei das Delikt grundsätzlich nicht verfolgen. Es ist ihr auch egal, wenn die Täter nachher plötzlich weg sind, und der private Grundeigentümer auf den Schäden sitzen bleibt. Ist ein Straftatbestand erfüllt, ist es Aufgabe der Polizei, den Täter zu ermitteln. Das gilt auch für ein Delikt, das in linken und grünen Kreisen eine gewisse Sympathie genießt. Zu sagen, den Grundeigentümern dürften die ermittelten Personendaten nicht mitgeteilt werden, bedeutet, dass man ihnen keine Chance geben will, den Schaden irgendwo geltend machen zu können. Die Stadt Zürich ist auch nicht schadenersatzpflichtig. Ich gehe aber davon aus, dass weder die linke Ratsseite noch der Stadtrat es unterstützen würden, wenn ein privater Grundeigentümer mit seinem eigenen Rollkommando die Personen festnehmen und deren Personalien ermitteln würde. Marianne Aubert (SP) ist vielleicht entgangen, dass das Koch-Areal nicht in Privateigentum ist, sondern der Stadt Zürich gehört. Die Stadt Zürich kann dort

also sowieso handeln, wenn sie will, oder es auch in Zukunft sein lassen. Das Postulat bezieht sich nicht auf das Koch-Areal, denn dort müsste in einem Schadensfall ohnehin die Stadt Zürich zahlen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Die Situation wird völlig falsch dargestellt. Die Polizei erkennt, ob es in einem besetzten Haus zu Schäden an irgendwelchen brandneuen, wertvollen Sachen kommen kann oder nicht. Im Fall Kon-Tiki wusste man, dass es im Keller ein grosses Weinlager hat, und in einem besetzten Haus an der Badenerstrasse befand sich ein Kleiderlager – in solchen Fällen ist klar, dass man eine Besetzung nicht laufen lassen kann. Was wir aber nicht wollen, ist, in Abbruchliegenschaften unnötige Personenkontrollen zu machen. Handelt es sich aber um ein Haus, das z. B. erst gerade renoviert wurde, greift die Polizei sicher auch ein. Wir können sehr genau differenzieren, wo eine Intervention richtig ist und wo nicht.

Marcel Tobler (SP): Es stimmt nicht, dass wir Gesetzesbrecher schützen. Es gibt immer die Möglichkeit, Strafanzeige einzureichen und dann beginnt das ganze Verfahren zu laufen. Ein Problem haben wir mit dem Aushändigen von Daten an private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Aus unserer Sicht verstösst das gegen übergeordnetes Recht.

Das Postulat wird mit 62 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2724. 2016/313

Postulat von Karin Rykart Sutter (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 14.09.2016:

Sportwagen mit speziellen Auspuffanlagen, Verbot von Fahrten mit geöffneter Auspuffklappe

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Karin Rykart Sutter (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2219/2016): In der Stadt Zürich überschreitet der Strassenlärm an knapp einem Drittel der Strassenzüge die Grenzwerte. An 230 Strassenkilometern sind 140 000 Menschen von zu viel Lärm betroffen. Davon wohnen 130 000 Menschen an Strassen, die den Grenzwert überschreiten und 10 000 Menschen leben an einer Strasse, an der die Lärmbelastung über dem Alarmwert liegt. In Artikel 2 der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich (AS 713.410) steht, dass es jedermann untersagt ist, «Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.» Und weiter: «Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.» Nun gibt es aber Sportwagen mit einer speziellen, vom Fahrer ein- und ausschaltbaren Auspuffanlage. Im Internet bin ich auf folgende Werbung gestossen: «Auspuffklappen als Soundtuner: Welcher Autokenner und -besitzer kennt diese Situation nicht? Man möchte seinem Auto ein kraftvolles und starkes Brüllen des Motors verpassen. Mit der Auspuffklappe kann man den Motorsound beliebig anpassen und kann an sportlichen Tagen den Motor lauter heulen lassen und an anderen Tagen die Stärke reduzieren. Auspuffklappen sind die bequemen Ausweichmöglichkeiten von

teuren und monotonen Auspuffanlagen.» Am 1. Juli haben die EU und die Schweiz bei neuen Autos laute Motoren verboten. Alle älteren Autos dürfen nach wie vor mehr Lärm machen. Es ist allen klar, dass das ein totaler Unsinn ist: Aus lauter Spass wird Lärm gemacht und der einzige, der Freude daran hat, ist der Typ, der am Steuer sitzt. Alle anderen werden belästigt und nerven sich sehr. Diese Rückmeldung habe ich von verschiedenen Seiten erhalten. Deshalb muss auf Stadtgebiet das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe verboten werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Von der Sache her würde ich das Postulat sehr gern entgegennehmen, muss es aus rechtlichen Gründen aber leider ablehnen. Auf eidgenössischer Ebene gibt es das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) und die Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11), worin überall steht, Lärm und Belästigungen seien zu vermeiden. Auf dieser Grundlage wurden in der Stadt Zürich immerhin 452 Fälle wegen unnötigen Lärms im Strassenverkehr verzeigt. Dabei geht es nicht nur um Lärm von Auspuffklappen, sondern allgemein um Lärm, der im Strassenverkehr generiert wird. Natürlich gibt es eine Dunkelziffer. Aber auf städtischer Ebene zusätzlich das Fahren mit offenen Auspuffklappen zu verbieten, erscheint nicht als sinnvoll und machbar. Es gibt Klappen, die automatisch aufgehen und solche, die durch den Fahrer beeinflusst werden können – wie soll kontrolliert werden, ob der Fahrer die Klappe tatsächlich beeinflusst hat und wie wäre im Nachhinein überhaupt zu beweisen, dass er mit offener Klappe gefahren ist? Es wäre sehr schwierig, ein solches Verbot durchzusetzen. Die EU hat 2014 tatsächlich ein Gesetz erlassen, das verbietet, Autos überhaupt mit solchen Klappen auszurüsten. In der Schweiz müsste dafür gesorgt werden, dass es auf eidgenössischer Ebene ein solches Gesetz gäbe.

Weitere Wortmeldungen:

Stephan Iten (SVP): Wir sind nicht für Auspuffklappen und finden diesen brachialen Lärm ebenfalls störend. Allerdings gibt es auf Bundesebene bereits ein Gesetz. Demgemäss ist die Montage von Auspuffklappen erlaubt, das Öffnen hingegen ist nur zu Showzwecken erlaubt, auf öffentlichem Grund ist es verboten. Somit wäre lediglich die Umsetzung des bereits bestehenden Gesetzes erforderlich, aber das wäre es übrigens auch in Bezug auf Velofahrer, die bei Rot über die Kreuzung oder nachts ohne Licht fahren. Die Postulanten reden nur von Sportwagen. Was ist mit Fahrzeugen, an denen die Auspuffklappen nachträglich montiert wurden? Beim Bahnhof Oerlikon zum Beispiel, von wo aus viele Autos mit geöffneter Klappe davonrasen, sieht man kaum Sportwagen mit original integrierter Klappe. Ebenso auf der Friesstrasse, die beliebt ist für solche Spiele, die übrigens vor allem Migranten Freude bereiten. Es sollte weniger in Radaranlagen und dafür mehr in Strassenpolizisten investiert werden, um solche Vergehen besser ahnden zu können. Übrigens verbrauchen Autos mit geöffneter Auspuffklappe weniger Benzin als solche mit geschlossener Klappe.

Dr. Mathias Egloff (SP): Der Umweltschutz hat in den letzten Jahrzehnten dank technischer Verbesserungen grosse Fortschritte gemacht, obwohl die Probleme häufig grösser geworden sind. Auch beim Lärm gab es markante Fortschritte, obwohl das eines der schwierigsten Themen ist, wenn es darum geht, Menschen vor Gesundheitsschäden zu schützen. Lärm wirkt sich aus, ohne dass man es richtig merkt, deshalb sind alle Anstrengungen wichtig, um den Lärm wo immer möglich zu reduzieren. Die Auspuffklappen stehen völlig schräg in der Landschaft, sind sie doch nur dazu da, Lärm zu verursachen. Der Schutz der Zürcher Wohnbevölkerung vor gesundheitsbelastendem Lärm muss Vorrang haben vor dem lautstarken Balzverhalten von Aargauern, Zugern und Schwyzern im Ausgang. Die SVP will sich aber lieber dem Diktat der EU und ihrer Autolobby unter-

werfen, die diese Auspuffklappen als Verkaufsargument für Sportwagen beibehalten wollen. Damit nimmt die SVP die Belärmung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich in Kauf. Wir sollten uns die Normen der EU nicht gefallen lassen und uns das Verbot von Lärmplagen in Wohngebieten leisten.

Christoph Marty (SVP): Der Vorstoss ist obsolet, es ist alles übergeordnet geregelt. Das Fahren mit geöffneten Auspuffklappen ist verboten. Die Klappenauspuffanlagen wurden in der Schweiz erlaubt, weil sie in der EU erlaubt waren, und nun sind sie wieder verboten. Klappenauspuffe finden sich hauptsächlich an Sport- und Supersportwagen, die preislich im sechsstelligen Bereich liegen. Daher ist es eher eine seltene Erscheinung und das Problem existiert eigentlich gar nicht richtig. Es stimmt auch nicht, dass der Fahrer die Klappe nicht selber steuern kann.

Dr. Mario Babini (parteilos): 2009 gab es im Kanton Zürich 650 000 Autos, und ich gehe davon aus, dass davon höchstens 200 bis 300 Autos eine Klappenauspuffanlage hatten. Es handelt sich dabei um ziemlich teure Autos, und es ist nicht anzunehmen, dass damit einfach zum Spass Lärm produziert wird. Um das nachzuweisen, müssten flächendeckend Kameras und Mikrofone aufgestellt werden, was völlig unmöglich wäre.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Wie gehört, ist der Vorstoss aufgrund übergeordneter Regelungen obsolet. Das Postulat hat etwa den gleichen Sinn wie Auspuffklappen: Man will einfach Lärm machen. Karin Rykart Sutter (Grüne) hat nur von Männern gesprochen, aber Frauen müssten eigentlich mitgemeint sein. Wie auch immer, es lohnt sich nicht, sich darüber aufzuregen.

Thomas Kleger (FDP): Im Zusammenhang mit Auspuffklappen ist von brüllendem Lärm die Rede, aber um solchen zu produzieren, braucht es nicht unbedingt eine Auspuffklappe. Wenn man mit einem normalen Auto hoctourig fährt, entsteht ähnlicher Lärm. In der Stadt Zürich gibt es Strassen, auf denen es regelmässig zu sogenanntem «Showbrüllen» kommt, doch die wenigsten dieser Autos dürften Auspuffklappen haben. Wie man sich im Strassenverkehr zu verhalten hat, ist im SVG geregelt, und die Polizistinnen und Polizisten in der Stadt Zürich wissen, wie sie dieses umsetzen müssen.

Andreas Egli (FDP): Es stimmt nicht ganz, dass der einzige Sinn einer Auspuffklappe sei, Lärm zu machen, sondern: Die geschlossene Klappe soll übermässigen Lärm verhindern. Der freie Durchzug der Klappen, unter dem entsprechenden Röhren, dient der höchsten Leistungsentfaltung auf der Rennstrecke. Ich war schon einmal als Beifahrer mit einem solchen Auto auf einer Rennstrecke unterwegs, mit offener Auspuffklappe. Dieses Auto hatte einen Neukaufpreis von etwa 180 000 Franken. Auf den normalen Strassen war die Klappe selbstverständlich geschlossen, und es war für mich überraschend, wie zivilisiert ein solch stark motorisiertes Fahrzeug gefahren werden kann. Das Verursachen von unnötigem Lärm ist bereits durch das SVG verboten. Ich bin aber froh, dass man in der Stadt Zürich nicht bereits dann gebüsst wird, wenn man beim Anfahren etwas mehr Gas gibt, als aus Sicht der Polizei unbedingt nötig wäre.

Guy Krayenbühl (GLP): Auch wir von der GLP stören uns an offenen Auspuffklappen. Zentral ist die Frage, ob der Stadtrat überhaupt ein solches Verbot erlassen dürfte. Nach Artikel 42 SVG (Vermeiden von Belästigungen) könnten Fahrer mit geöffneter Auspuffklappe theoretisch bereits gebüsst werden, wobei es gewisse beweistechnische Schwierigkeiten geben dürfte. In Artikel 3 Absatz 4 SVG geht es um sogenannte funktionelle Verkehrsbeschränkungen – insbesondere auch zur Einschränkung von Lärm – durch Gemeinden, wie z. B. Tempo-30-Zonen in Quartieren. Gemeinden dürfen aber nur solche Verbote erlassen, die in der Signalisationsverordnung (SSV, 741.21) vorgesehen sind, und es gibt nun einmal kein entsprechendes Schild. Zum Glück, schliesslich gibt es

schon genug Tafeln in der Stadt Zürich. Die Idee des Postulats ist richtig, aber die Flughöhe ist falsch, und der Stadtrat könnte es gar nicht umsetzen.

Markus Knauss (Grüne): *In Artikel 41 Absatz 1 SVG heisst es: «Der Fahrzeugführer hat jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden.» Wer kein Verständnis für die lärmgeplagten Anwohnerinnen und Anwohner hat, soll bitte wenigstens Mitgefühl für die schreckhaften Tiere haben und das Postulat unterstützen.*

Florian Utz (SP): *Ich bin erstaunt über die Haltung des Stadtrats, der das Postulat eigentlich super findet, es aber doch nicht entgegennehmen will. 452 Verzeigungen, das ist nur wenig mehr als eine Verzeigung pro Tag. Dabei sind diese Delikte sehr häufig. Das Problem wird bisher also nicht richtig angepackt. Die Stadtpolizei ist gebeten, künftig konsequenter zu büssen. Die Sorgen der Menschen, die wegen unnötigen Lärmverursachungen nicht schlafen können, müssen ernst genommen werden.*

Thomas Schwendener (SVP): *Angesichts der fortgeschrittenen Zeit mache ich meine «Klappe» zu.*

Das Postulat wird mit 58 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2725. 2017/35

Schriftliche Anfrage der FDP- und der Grüne-Fraktion vom 01.03.2017: Projekt «Werte» der Alterszentren der Stadt Zürich (ASZ), Gründe, Kosten und inhaltliche Ausrichtung des Projekts sowie Umgang mit Vorbehalten der Mitarbei- tenden

Von der FDP- und der Grüne-Fraktion ist am 1. März 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Alterszentren der Stadt Zürich (ASZ) leisten hierorts einen wesentlichen Beitrag zu einer diversifizierten und adäquaten Altersversorgung. Insbesondere auch die Erhebungen betreffend die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zeigen auf, dass in den einzelnen Institutionen im täglichen Einsatz ausgezeichnete Arbeit geleistet wird. Nichtsdestoweniger waren in der jüngeren Vergangenheit bestimmte Entwicklungen zu bemerken, welche einer näheren Überprüfung bedürfen (vgl. hierzu auch die Schriftliche Anfrage vom 1. März betreffend „Betriebsklima und Personalführung“):

Unter dem Oberbegriff „Werte“ wurden in den letzten zwei Jahren diverse Aktionen, Seminare, Retraiten, Konferenzen und anderweitige Anlässe durchgeführt. So resultierten zunächst aus einem zweitägigen Werteworkshop Ende August 2015, an dem rund 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Alterszentren (AZ) und Management und Services (Direktion) teilnahmen, neun allgemeine Werte (Leidenschaft, Herzlichkeit, Qualität, Vertrauen, Wertschätzung, Respekt, Offenheit, Fortschritt und Verbindlichkeit), die als Bezugsrahmen für das tägliche Handeln, als Orientierung für die Weiterentwicklung und zur Einleitung eines allgemeinen Kulturwandels in den ASZ dienen sollen (siehe z.B. „taufisch“ vom September 2015 und Dezember 2015). Das Projekt „Werte“ wurde alsdann im Jahre 2016 aufwändig vorangetrieben und soll auch 2017 intensiv fortgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Veranlassung bzw. aus welchen Gründen wurde das Projekt „Werte“ in dieser Grössenordnung lanciert? Wurde vorgängig ein Projektbeschrieb (inkl. Budget) erstellt, und welche konkreten Zielsetzungen werden mit dem Projekt verfolgt? Wie bzw. mit welchen Messgrössen wird deren Erreichung überprüft? Welcher (konkrete) Nutzen entsteht für die ASZ-Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeitenden?
2. Welche Kosten waren gesamthaft mit der Einführung – einschliesslich sämtlicher Vorarbeiten – sowie der Umsetzung des Projekts im Jahre 2015 und 2016 verbunden? Wir bitten unter anderem um eine detaillierte Aufstellung der Kosten bezüglich folgender Punkte (nicht abschliessende Aufzählung):
 - externe Projektbegleitung (Moderation der Veranstaltungen, Entwicklung der Symbole durch eine PR-Agentur, Musiker für den Startevent, Filmerstellung DVD/ Intranet u.v.m.)
 - Durchführung der Werte-Workshops (bspw. die Kosten für die Räumlichkeiten und die Verpflegung, Weiterbildungskosten für die „Wertebotschafterinnen und Wertebotschafter“ inkl. Arbeitszeit)
 - Durchführung eines Werteseminars für Kaderleute in Ostfriesland (Teilnehmerzahl, Kosten für Anreise, Aufenthalt, Verpflegung, Arbeitszeit etc.)
 - Durchführung der Weiterbildung „Potential entfalten, sich und andere führen“ (Teilnehmerzahl, Kosten für Anreise, Aufenthalt, Verpflegung, Arbeitszeit u.a.)
 - Umsetzung des Werte-Projekts in den ASZ-Einheiten (herzustellende Kunstwerke, hausinterne Events etc.)
 - Herstellung/Erwerb von Druckerzeugnissen (Plakate, A4-Flyer, Rückmeldekärtchen usw.), Schlüsselanhängern und Buttons
3. In welcher Höhe wird sich der Aufwand der „WertbotschafterInnen“ und der weiteren Mitarbeitenden für das Projekt im Jahre 2017 belaufen? Was ist z.B. unter dem Begriff „Schatzsuche“ zu verstehen? Wir bitten um Erläuterung aller vorgesehenen Massnahmen sowie um eine detaillierte (Gesamt-)Aufstellung der hierfür budgetierten Kosten.
4. Wer hat das Projekt „Werte- und Kulturwandel“ initiiert? War die verantwortliche Stadträtin hinsichtlich aller Punkte informiert, und hat sie das Projekt vorbehaltlos gutgeheissen? Ist das Projekt grundsätzlich „politisch“ erwünscht, und wird dieses auch vom (Gesamt-)Stadtrat begrüsst resp. mitgetragen?
5. Wurden bei der Ausgestaltung und Steuerung des Projekts alle Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter (einschliesslich sämtlicher Geschäftsleitungsmitglieder) berücksichtigt bzw. miteinbezogen? Falls nein: weshalb nicht? Nach welchen Kriterien fand eine allfällige Auswahl statt?
6. Mit welcher Begründung und mit welcher Legitimation (Ausbildung u.a.) führen die ASZ-Direktorin und das Vizedirektorium die Weiterbildungen „Potential entfalten, sich und andere führen“ (stufenübergreifend) durch? Besteht dadurch nicht die Gefahr, dass ein Rollenkonflikt entstehen könnte?
7. Bspw. in der Einladung zur Kaderretraite 2016 in der Kartause Ittingen zum Thema „Unterstützende Führung“ ist davon die Rede, dass eine Reflexion des gemeinsamen Führungsverständnisses auf Basis „moderner Erkenntnisse der Hirnforschung“ angedacht sei. Was hat es hiermit auf sich? Inwiefern fliessen diese Inhalte in die Unternehmensentwicklung der ASZ (Werte-Projekt, Führungskonzept u.a.) konkret ein? Welche Rolle spielen hierbei die Herren Gerald Hüther und Alexander Hartmann (Stichwort „Reality Loop“ etc.)? Finden sich in den Curricula „Potential entfalten, sich und andere führen“ die Haltungen der beiden obgenannten Herren wieder? Wie steht der Stadtrat dazu, dass die Direktorin den Lehren von Bodo Janssen Leit- bzw. Vorbildcharakter zuschreibt (vgl. die „Klostertage“ für ausgewählte Kadermitarbeitende, welche u. a. von Bodo Janssen geführt wurden)? Inwiefern fussen diese „modernen Erkenntnisse der Hirnforschung“ auf einem (seriösen) wissenschaftlichen Fundament?
8. Trifft es zu, dass anlässlich der erwähnten Veranstaltungen teilweise auch die Preisgabe sensibler persönlicher Informationen verlangt wird? Welche Konsequenzen sind zu gewärtigen, wenn eine entsprechende Partizipation durch eine (Kader-)Mitarbeiterin oder einen (Kader-)Mitarbeiter hinterfragt wird?
9. Wie stellt sich der Stadtrat zum Empfinden eines Teils der ASZ-Mitarbeiterinnen und ASZ-Mitarbeiter, als dass man sich bei allgemeinen Vorbehalten gegenüber dem Aufwand und dem Vorgehen bezüglich des „Werte“-Projektes zur „persona non grata“ wandle? Wie werden die eingangs erwähnten Werte von der Direktorin, dem Vizedirektor bzw. der Vizedirektorin sowie den weiteren Vorgesetzten in der Direktion (vor-)gelebt (Vorbildfunktion)?
10. Nach welchen Kriterien werden Aufträge an Dritte in Zusammenhang mit dem „Werte“-Projekt vergeben, so bspw. betreffend die Moderation entsprechender Veranstaltungen? Wer ist in die Entscheidungsfindung involviert?

Mitteilung an den Stadtrat

2726. 2017/36

**Schriftliche Anfrage der FDP- und der Grüne-Fraktion vom 01.03.2017:
Fluktuation bei den Kadermitarbeitenden der Alterszentren der Stadt Zürich (ASZ),
Gründe, Ausmass und Entschädigungsfolgen betreffend den Abgängen, Hinter-
gründe zu den möglichen Konflikten sowie Stellenentwicklung bei den Stabsstel-
len und in der Geschäftsleitung**

Von der FDP- und der Grüne-Fraktion ist am 1. März 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Alterszentren der Stadt Zürich (ASZ) sind wichtiger Bestandteil der hiesigen Altersversorgung; in den einzelnen Institutionen wird im täglichen Einsatz hervorragende Arbeit geleistet. Allerdings waren in der jüngeren Vergangenheit bestimmte Entwicklungen festzustellen, die einer näheren Überprüfung bedürfen (vgl. hierzu auch die Schriftliche Anfrage vom 1. März 2017 betr. „Werte und Kulturwandel“): So mussten sowohl unter den AZ-Leiterinnen und AZ-Leitern als auch in der ASZ-Geschäftsleitung in den letzten fünf Jahren zahlreiche Abgänge verzeichnet werden.

In Sorge um Qualität, Konstanz und Wohlergehen der Mitarbeitenden sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bitten wir deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele GL-Mitglieder, Bereichsleitungen, Stabsmitarbeitende in der Direktion und AZ-Leiterinnen/AZ-Leiter haben seit dem 1. Januar 2011 die ASZ verlassen? Wer hat die Kündigung ausgesprochen? Mit welchen Begründungen sind die entsprechenden Kündigungen erfolgt? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung. Ferner: In welcher Weise werden die Austrittsgründe gewichtet? Wie wird Hinweisen auf allfällige Mängel nachgegangen?
2. In Zusammenhang mit obiger Frage: Wurden Abgangsentschädigungen ausbezahlt bzw. anderweitige Versprechungen (Lohnfortzahlungen, besondere Vorsorgeleistungen u.a.) gemacht? Wenn ja: in welcher Höhe bzw. welche? Wir bitten wiederum um eine profunde Auflistung, gesondert nach GL-Mitgliedern, Bereichsleitungen, Stabsmitarbeitenden in der Direktion und AZ-Leitungen.
3. Ist es richtig, dass unter der jetzigen Direktorin die Geschäftsleitung und die Stabsstellen aufgestockt wurden, während die Stellenprozente in den AZ-Einheiten demgegenüber restriktiver als in der Vergangenheit gehandhabt werden? Falls ja: Weshalb wurde die beschriebene Aufstockung durchgeführt? Um wie viele Stellenprozente handelt es sich? Wir bitten um Angabe der Stellenwerte bei Antritt der Direktorin im Vergleich zum heutigen Stand. Ferner: Welche konkreten Einsparungen wurden getätigt, damit sich diese Aufstockung realisieren liess? Trifft es zu, dass Entscheidungen und Vorgaben zunehmend „zentral“ anstatt „vor Ort“ gefällt werden? Wenn ja: Warum?
4. Es entsteht der Eindruck, als sei innerhalb den ASZ eine Spaltung unter den Kadermitarbeitenden eingetreten; das Vertrauen untereinander und gegenüber der Geschäftsleitung scheint beeinträchtigt. So hat die zuständige Stadträtin anlässlich der Kaderkonferenz im November 2016 angeboten, dass man sich bei der Ombudsfrau melden könne, um dort allfällige Bedenken zu deponieren. Wie geht die ASZ-Direktorin hiermit um? Welche Massnahmen zur Konfliktlösung hat sie bereits ergriffen und welche sind weiter geplant?
5. In welcher Höhe bewegen sich die kurz- sowie langfristigen Absenzen (Unfall/Krankheit) der GL-Mitglieder, Bereichsleitungen, übrigen Mitarbeitenden im Bereich Management und Services und der AZ-Leitungen in den Jahren 2014, 2015 und 2016? Wir bitten um Angabe der Anzahl betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und um Angabe der besagten Abwesenheiten in Tagen sowie in Prozent. Ausserdem: Ist es korrekt, dass die Absenzenquote bei Management und Services diejenige der übrigen Mitarbeitenden in den Alterszentren deutlich übertrifft? Falls ja: Was sind die Hintergründe hierfür?

Mitteilung an den Stadtrat

2727. 2017/37

**Schriftliche Anfrage von Eduard Guggenheim (AL), Dr. David Garcia Nuñez (AL)
und 8 Mitunterzeichnenden vom 01.03.2017:
Rodung auf dem Mitteldamm des Lettenkanals, Gründe für den Eingriff und die
gewählte Vorgehensweise sowie mögliche Massnahmen für eine Neubepflanzung**

Von Eduard Guggenheim (AL), Dr. David Garcia Nuñez (AL) und 8 Mitunterzeichnenden ist am 1. März 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der vergangenen Woche - bezeichnenderweise in der zweiten Woche der Sportferien - ist der baum- und strauchbestandene Mitteldamm des Lettenkanals fast vollständig abgeholzt worden, mit der Behauptung von Sicherheitsgründen. Dies, nachdem gerade einmal drei Tage vorher die bevorstehende Fällaktion angekündigt und damit der Bevölkerung jede Reaktion oder Mitsprache faktisch verunmöglicht wurde. Damit ist den Badegästen nun der schattenspendende Schutz der Bäume weitgehend entzogen, was für viele Benutzer/-innen nicht nur ärgerlich, sondern auch gesundheitsgefährdend ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Lettendamm als Teil der Flusslandschaft Limmat im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) als Schutzobjekt Nr. 25 (Landschaftsschutzobjekt Limmat) aufgelistet ist.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat das kantonale Amt für Gewässerschutz (AWEL) die Rodung verbindlich und unter Fristansetzung verlangt?
2. Unseres Wissens ist vor mehreren Jahren eine geplante Rodung unterblieben respektive gestoppt worden: trifft das zu? Wenn ja: Warum wurde damals auf die Rodung verzichtet? Was hat inzwischen zu einer Neu Beurteilung geführt? Hat sich die Sicherheitslage des Dammes, der mit teils jahrzehntealtem Bewuchs bestockt war, seither ganz wesentlich verändert bzw. drastisch verschlechtert? Welcher Art ist die behauptete Bedrohung?
3. Durch wen wurde stadintern die Fällaktion beschlossen? Wurden vom EWZ weitere Dienstabteilungen einbezogen respektive angehört, wie z.B. Grün Stadt Zürich und Sportamt? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
4. Wurde die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission für eine vorgängige Beurteilung zur Zulässigkeit des Eingriffs in das Schutzobjekt angefragt? Falls nein, warum nicht?
5. Die Massnahme ist mit erheblichen Beeinträchtigungen eines kommunalen Schutzobjekts und von Natur- und Landschaftswerten verbunden. Sie unterliegt deshalb dem ideellen Verbandsbeschwerderecht. Warum ist die Massnahme nicht als formale Verfügung im kantonalen Amtsblatt unter Angabe einer Rechtsmittelfrist öffentlich publiziert worden? Wird die Publikation nachgeholt?
6. Was ist der Grund für die an den Tag gelegte ausserordentliche Eile bzw. die unglaublich kurze Frist von nur gerade drei Tagen von der Mitteilung über die geplanten Fällungen bis zur Ausführung dieser Aktion?
7. Was rechtfertigt die gleichzeitige Fällung praktisch der gesamten Bestockung und wie viele Bäume wurden effektiv gefällt? Weshalb wurde nicht einer schrittweisen und geplanten Erneuerung der Bepflanzung der Vorzug gegeben, bzw. lag der Fällungsaktion ein Konzept zugrunde, und falls ja, welches?
8. Ist für die zukünftige Bepflanzung und Bestockung ein Konzept mit Pflanz- und Pflegeplan ausgearbeitet worden, und falls ja, wie sieht dies aus und durch wen ist dies erstellt worden, bzw. besteht wenigstens die Absicht, ein solches Konzept zu entwickeln?
9. Wie soll künftig dem Bedürfnis der Badi-Nutzer/-innen nach genügend Schatten Rechnung getragen werden?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

2728. 2016/124

Wahl eines Mitglieds in die SK FD anstelle der zurückgetretenen Katharina Widmer (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2016–2018

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 27. Februar 2017):

Dubravko Sinovcic (SVP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2729. 2016/124
Wahl eines Mitglieds in die SK FD anstelle des zurückgetretenen Adrian Gautschi (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2016–2018

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 27. Februar 2017):

Pirmin Meyer (GLP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2730. 2016/150
Wahl eines Mitglieds in die RedK anstelle des zurückgetretenen Adrian Gautschi (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2016–2018

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 27. Februar 2017):

Guy Krayenbühl (GLP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2731. 2016/330
Postulat von Dr. Davy Graf (SP) und Andreas Kirstein (AL) vom 28.09.2016: Kochareal, Begrenzung der Emissionen auf ein quartierverträgliches Niveau

Dr. Davy Graf (SP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

2732. 2016/393
Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP), Vera Ziswiler (SP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 09.11.2016: Installation von Kameras bei den Schulanlagen, Kriterien und Abläufe für die Bewilligung und den Umgang mit dem Bildmaterial sowie Auswirkungen der Installationen auf den Vandalismus bei den Schulen und deren Umgebungen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 89 vom 8. Februar 2017).

2733. 2016/394
Schriftliche Anfrage von Renate Fischer (SP) vom 09.11.2016: Unterrichtsräume der Kantonsschule Stadelhofen in der Villa Hohenbühl, Angaben zur Mietzinserhöhung sowie zum allfälligen Sanierungsbedarf der Liegenschaft

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 87 vom 8. Februar 2017).

2734. 2016/422

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Christian Huser (FDP) vom 30.11.2016:

Bau der temporären Wohnsiedlung Zihlacker, Budget und Kosten für die Wohnsiedlung und den Spielplatz sowie Angaben zu den berücksichtigten Firmen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 91 vom 8. Februar 2017).

2735. 2014/335

Weisung vom 26.10.2014:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 ist am 3. Februar 2017 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2017.

2736. 2015/253

Weisung vom 19.08.2015:

Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!», Ablehnung

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 12. Februar 2017 über folgende Vorlage entschieden:

2015/253 Weisung vom 19.08.2015

Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!»

39 038 Ja 63 020 Nein

2737. 2015/380

Weisung vom 02.12.2015:

Sozialdepartement, Konfliktvermittlung und Hilfe im öffentlich zugänglichen Raum, Gemeindebeschluss

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 12. Februar 2017 über folgende Vorlage entschieden:

2015/380 Weisung vom 02.12.2015

Konfliktvermittlung und Hilfe im öffentlich zugänglichen Raum, Gemeindebeschluss

82 943 Ja 21 475 Nein

2738. 2016/163

Weisung vom 18.05.2016:

Immobilien Stadt Zürich, Neubau Schulanlage Pfingstweid, Escher-Wyss-Quartier, Objektkredit von 29,4387 Millionen Franken

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 12. Februar 2017 über folgende Vorlage entschieden:

2016/163 Weisung vom 18.05.2016

Neubau Schulanlage Pfingstweid, Escher-Wyss-Quartier, Objektkredit von 29,4387 Millionen Franken

92 683 Ja 12 536 Nein

Nächste Sitzung: 8. März 2017, 17 Uhr.